



Kontaktperson:
Sebastian Koller, Sekretär
Harfenbergstrasse 17
9000 St.Gallen
071 244 00 58
sekretariat@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:
Kanton St.Gallen
Finanzdepartement
gs.fdgs@sg.ch

31. August 2021

Vernehmlassungsantwort: Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur IVöB 2019 / Einführungsgesetz zur IVöB

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2021 haben Sie uns im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zum Bericht und zu den Entwürfen des Finanzdepartementes vom 15. Juni 2021.

Zur Botschaft

Allgemeine Bemerkungen

Die mit der IVöB angestrebte Harmonisierung des Beschaffungsrechts und dessen Neuausrichtung auf Qualität und Nachhaltigkeit sind unserer Sicht sehr begrüssenswert und überfällig. Dementsprechend befürworten wir einen möglichst baldigen Beitritt des Kantons St.Gallen zur IVöB.

Mit der IVöB wird die rechtliche Basis für einen Kulturwandel im öffentlichen Beschaffungs- und Vergabewesen gelegt, welcher mit Blick auf aktuelle politische Herausforderungen wie Klima- und Artenschutz, Gesundheitsvorsorge, Globalisierung und Digitalisierung dringend geboten ist. Die Anpassung von Erlassen und Richtlinien ist jedoch per se nicht ausreichend, um diesen Kulturwandel tatsächlich herbeizuführen. Vielmehr ist eine gezielte Sensibilisierung und Weiterbildung von Behördenmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitenden auf Kantons- und Gemeindeebene erforderlich, damit diese das neue Beschaffungsrecht korrekt und wirkungsvoll anwenden. Im Vergleich zum Preiskriterium, das bisher im Vordergrund stand und einfach zu beurteilen war, ist die «rekursfeste» Handhabung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien äusserst anspruchsvoll. Ohne eine entsprechende



Weiterbildungsoffensive wird es nicht gelingen, den Zielsetzungen und Grundsätzen der neuen IVöB in der Praxis rasch zum Durchbruch zu verhelfen.

Dem Aspekt der Sensibilisierung und Weiterbildung wird in der Botschaft zu wenig Beachtung geschenkt. Wir ersuchen das Finanzdepartement resp. die Regierung, ein entsprechendes Informations- und Weiterbildungskonzept zu erstellen und dieses in der Botschaft zu erläutern. Dieses Konzept soll insbesondere auch die Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten, Weisungen und Empfehlungen für die Gemeinden umfassen. Des Weiteren fordern wir die Regierung auf, die benötigten finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen resp. zu beantragen. Dieser Initialaufwand wird sich mittelfristig auszahlen, denn eine rasche und konsequente Umsetzung des neuen Beschaffungsrechts ist weitaus effizienter als ein jahrelanger Etablierungsprozess nach dem Prinzip «Versuch und Irrtum», welcher mit administrativen Leerläufen, Verunsicherung sowie rechtlichen und politischen Auseinandersetzungen einherginge.

Zu Abschnitt 1 (Ausgangslage) und Abschnitt 2 (Grundzüge der IVöB)

Es sollte an prominenter Stelle darauf hingewiesen werden, dass die neue IVöB mit den Staatszielen des Kantons St.Gallen in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Soziales (namentlich Art. 12, Art. 14, Art. 16, Art. 19, Art. 20 und Art. 21 KV) in Einklang steht und einen wichtigen Beitrag zu deren Verwirklichung leisten kann. Dies entspricht dem Grundsatz von Art. 24 Abs. 1 KV, wonach bei der Erfüllung der Staatsaufgaben die Verwirklichung der Staatsziele anzustreben ist. Die Forderung nach einer raschen und konsequenten Implementierung der IVöB lässt sich insofern auch verfassungsrechtlich begründen.

Zu Abschnitt 4 (zusätzliche kantonale Zuschlagskriterien)

Obschon wir dem Instrument der Preisniveaunklausel nicht a priori abgeneigt sind, schliessen wir uns der Einschätzung des Finanzdepartementes resp. der Regierung an, dass der resultierende Aufwand in einem ungünstigen Verhältnis zur erzielten Wirkung stehen würde und dass der Kanton St.Gallen im Einklang mit den anderen Kantonen auf eine solche Regelung verzichten sollte. Wir befürworten den Ansatz, durch eine hohe Gewichtung von Qualitätskriterien sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und Innovation den Anbietern in der Schweiz einen indirekten Vorteil zu verschaffen. Damit dieser Ansatz keine graue Theorie bleibt, müssen die Vergabestellen dazu angehalten werden, den entsprechenden rechtlichen Spielraum gezielt auszuschöpfen – notabene ohne ihn zu überschreiten. In diesem Zusammenhang möchten wir wiederum auf die eminente Bedeutung der Weiterbildung hinweisen.

Die Aufnahme einer Preisniveaunklausel in das kantonale Beschaffungsrecht könnte in einigen Jahren durchaus nochmals in Erwägung gezogen werden, sollte sich das Instrument auf Bundesebene trotz der gegenwärtig bestehenden Bedenken bewähren. Allerdings wäre in diesem Fall eine Revision der IVöB anzustreben, um eine einheitliche Umsetzung in allen Kantonen zu gewährleisten.



Im Übrigen unterstützen wir das Ansinnen des Finanzdepartements resp. der Regierung, auf das Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises» zu verzichten, da dieses im Kriterium «Plausibilität des Angebots» bereits enthalten ist.

Zum Entwurf des EGöB

Terminologie

In verschiedenen Bestimmungen des Entwurfes ist von «dem Auftraggeber» die Rede. Dies entspricht zwar der Terminologie der IVöB (Art. 3 Bst. a), aber nicht jener des BöB, wo die weibliche Form (Auftraggeberin und Auftragnehmerin) verwendet wird. Da es sich bei den Auftraggeberinnen zumeist um Verwaltungsstellen und bei den Auftragnehmerinnen zumeist um Gesellschaften handelt, ist die bundesrechtliche Terminologie zu bevorzugen und die Regierung sollte bei der nächsten Revision der IVöB eine entsprechende Angleichung anstreben.

Art. 2, Grundsätze (Erläuterungen S. 12/13)

Wir begrüssen die Stossrichtung dieser Bestimmungen, schlagen jedoch vor, Abs. 1 wie folgt anzupassen, um Missverständnisse auszuschliessen:

«Die Auftraggeber tragen den Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmungen unter Beachtung ~~der allgemeinen Grundsätze~~ des Völkerrechts und des schweizerischen Verfassungsrechts sowie des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 auf geeignete Weise Rechnung.»

Begründung: Es versteht sich von selbst, dass nicht nur die allgemeinen Grundsätze, sondern sämtliche einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts zu beachten sind.

Art. 3, Veröffentlichungen und Art. 4, Rechtsschutz (Erläuterungen S. 13)

Unseres Erachtens sollten sämtliche Zuschläge, für welche ein Rechtsschutz besteht, zugleich der Publikationspflicht unterliegen. Nur wenn ein Zuschlag publiziert wird, können Mitbewerberinnen, die keine Gelegenheit zur Teilnahme am Vergabeverfahren erhalten haben, sich rechtzeitig zur Wehr setzen. Die Publikation liegt auch im Interesse der Vergabestelle und der Zuschlagsempfängerin, da sie eine nachträgliche Anfechtung des Zuschlags ausschliesst und damit Rechtssicherheit schafft.

Art. 5, Vollzug (Erläuterungen S. 13-15)

Die Aufzählung in Abs. 1 sollte unseres Erachtens wie folgt ergänzt werden:



- e) *Erlass von Weisungen und Empfehlungen zur Ausschöpfung des Ermessensspielraumes der Auftraggeber in Bezug auf Qualität, Nachhaltigkeit und die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen;*
- f) *Weiterbildungspflicht für kantonale und kommunale Behördenmitglieder und Angestellte, welche Vergabeentscheide treffen oder vorbereiten;*
- g) *Anforderungen an Monitoring und Statistik zur Sicherstellung eines wirksamen Vollzugs.*

Begründung zu Bst. e: Die Grundsätze von Art. 2 EGöB müssen durch Weisungen und Empfehlungen konkretisiert werden, um ihnen in der Praxis Nachachtung zu verschaffen.

Begründung zu Bst. f: Die Weiterbildung muss obligatorisch sein, da sie wie erwähnt (Allgemeine Bemerkungen) eine «conditio sine qua non» für die wirkungsvolle Umsetzung der IVöB darstellt.

Begründung zu Bst. g: Die Minimalanforderungen an die Statistik gemäss Art. 50 IVöB sind nicht ausreichend, um die Wirksamkeit des neuen Beschaffungsrechts in Bezug auf Qualität, Nachhaltigkeit und KMU-Freundlichkeit zu überprüfen. Um sicherzustellen, dass diese Regulierungsziele erfüllt werden, ist ein weitergehendes Monitoring zu implementieren, das beispielsweise über die durchschnittliche Gewichtung der Zuschlagkriterien in den einzelnen kantonalen Departementen und Gemeinden Auskunft gibt. Die durch ein solches Monitoring ausgelösten Benchmark-Effekte können wesentlich zur Zielerreichung beitragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Daniel Bosshard
Präsident

Sebastian Koller
Politischer Sekretär